



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Doris Fürstin v. Sayn-Wittgenstein, Fraktion der AfD
und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Polygame Ehen in der Bundesrepublik

In ihrer Antwort zu Drucksache 19/495 teilt die Landesregierung mit, dass unter den Voraussetzungen des Art. 13 EGBGB eine „zweite Ehe“ auch in Deutschland als wirksam anerkannt werden könne. Sie schränkt ein, dass ein Verstoß gegen den ordre public gegeben sein könne, sofern ein enger Inlandsbezug bestehe, der ggf. auch ausländerrechtlicher Natur sein könne.

1. Was für einen engen Inlandsbezug meint die Regierung?

Antwort:

Die Bewertung des engen Inlandsbezuges ist durch die Rechtsprechung gefordert.

2. Inwieweit kann dieser auch ausländerrechtlicher Natur sein?

Antwort:

Die Bewertung des engen Inlandsbezuges und seines ausländerrechtlichen Bezuges ist vom Einzelfall abhängig.